

STATUTEN

des Vereins

Kwacakworo Association

mit Sitz in Davos

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Kwacakworo Association besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Davos, Kanton Graubünden.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt – in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich, der Gemeinde Davos und wissenschaftlichen und kulturellen Organisationen – die Erhaltung der wissenschaftlichen, ethnographischen, literarischen, künstlerischen und humanitären Hinterlassenschaft (Schriften, Bücher, Objekte, Photographien, Bilder etc.) von Herrn Conradin Perner sowie die Unterstützung des Erhalts des Hauses Perner in Davos, Grundstück Nr. 355, Mattastrasse 1, als Zentrum für Kultur und Bildung wie auch die Unterstützung und Förderung von Künstlern, Schriftstellern, Forschern und Studierenden.

Der Verein sucht überdies die Zusammenarbeit mit Universitäten, Instituten und Organisationen.

Der Verein kann in der gesamten Schweiz und im Ausland tätig werden.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitglieder-versammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand (Board of Directors) unterteilt in:
 - a. Die Geschäftsleitung (Executive Committee)
 - b. Frei durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
- Die Revisoren

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei der elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Versammlung. Eine ausser-ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abwahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Artikel 8 – Vorstand (Board of Directors)

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ausserdem darf der Vorstand nie kleiner sein (Geschäftsleitungsmitglieder ausgeschlossen) als die Geschäftsleitung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Weiter bestimmt der Vorstand die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung (Executive Committee) oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand (Board of Directors) wird folgendermassen zusammengestellt:

- a) Geschäftsleitung (Executive Committee)
- b) Frei durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

Artikel 9 – Geschäftsleitung - Executive Committee

Die Geschäftsleitung ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Geschäftsleitung (Executive Committee) wird folgendermassen zusammengestellt:

- I. Präsidium zusammengestellt durch: Präsidentin oder Präsident und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Falls das Präsidium in Co Leitung geführt wird, haben die Personen je 0.5 Stimmen. Das Präsidium ist das operative Leitungsorgan des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

- II. Frei durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle zur Sicherstellung einer effizienten Führung und Abwicklung der Vereinsaufgaben. Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der operativen Geschäfte. Die Geschäftsführer haben - soweit sie nicht auch gewählte Vorstandsmitglieder sind - beratende Stimme im Vorstand und vertreten den Verein gegen aussen.

Artikel 10 – Revisoren

Sofern der Verein gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren überprüfen die Buchführung des Vereins. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Artikel 11 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von einer ausschliesslich hie für einberufenen Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen soll grundsätzlich einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zufallen. Hierüber entscheidet der letztgewählte Vorstand, wobei er sich dabei möglichst an den letzten Willen von Conradin Perner zu halten hat, soweit dieser bekannt und umsetzbar ist.

Artikel 13 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Artikel 14 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder per E-Mail.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 30.8.2023 genehmigt.